

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Regelungen zu „Partizipationsfonds“

Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene im Vergleich

Factsheet Juni 2023

Hintergrund und Ergebnisse des Vergleichs

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergibt sich für die Vertragsstaaten die Pflicht bei allen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit den Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen. Es ist aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Insoweit ist insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3, Artikel 29 Buchstabe b) sowie Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK hinzuweisen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Fachausschusses zum Partizipationsgebot untermauert und konkretisiert diese Vorgaben vor allem im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie erstens von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden sowie dass zweitens eine deutliche Mehrheit ihrer Mitglieder selbst Menschen mit Behinderungen sind.¹

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass auf Bundesebene sowie in Berlin, Bremen, Hamburg (verpflichtende Vorschrift) und Rheinland-Pfalz (Kann-Vorschrift) Regelungen zur Einrichtung eines Partizipationsfonds existieren. Positiv sticht das Land Berlin heraus, in dem in Anlehnung an die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 Selbstvertretungsorganisationen bevorzugt gefördert werden (vgl. § 34 LGBG-Berlin). In Sachsen ist zwar kein Partizipationsfonds, aber die Einstellung von jährlich 70 Euro je schwerbehinderten Menschen in den Staathaushalt (§ 10 Sächsisches Inklusionsgesetz) zur Förderung der Teilhabe vorgesehen.

Die überwiegend guten Erfahrungen mit dem am längsten bestehenden Partizipationsfonds auf Bundesebene machen deutlich, dass eine Regelung in den Behindertengleichstellungsgesetzen aller Länder zur Schließung von Anwendungslücken notwendig ist. § 19 BGG zielt auf die Partizipation an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf Bundesebene und bedarf einer Ergänzung für die Verbesserung von Mitgestaltungsmöglichkeiten in landesspezifischen oder kommunalen bzw. bezirklichen Angelegenheiten.

¹ UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018): Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens, UN Doc. CRPD/C/GC/7, in der deutschen Übersetzung abzurufen unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Allgemeine_Kommentare/allgemeine_kommentare_node.html (abgerufen am 07.07.2023), S. 3-4.

Wichtig ist, den bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit der Beantragung sowie der Projektabrechnung möglichst gering zu halten und Informationen über den jeweiligen Partizipationsfonds in Leichter Sprache bereit zu stellen.

Empfehlungen

Mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene ergeben sich folgende Empfehlungen zur Gesetzgebung:

- Um politische Partizipation in Deutschland flächendeckend zu ermöglichen, sollten in allen Bundesländern Partizipationsfonds etabliert werden.
- Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sind bevorzugt zu fördern.
- Die Beantragung und Abrechnung der Projektmittel sollten niederschwellig möglich sein.
- Informationen über den Partizipationsfonds sowie die Unterstützungsangebote bei Antrag und Abrechnung sollten verpflichtend auch in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Damit die Verbände politische Partizipation längerfristig planen können, sollte eine institutionelle Förderung zugelassen werden.